



Roppen, am 16.11.2015

SITZUNGSPROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung vom 16. November 2015

Anwesend:

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), Vbgm. Neururer Günter, GV Ing. Rauch Stefan, GV Gstrein Barbara, GV Schöpf Johanna, GR Auer Thomas, GR Schöpf Karl, GR Fiegl Marion, GR Larcher Mari, GR Schuchter Thomas, GR Baumann Joachim und GR Tschiderer Mathias

Nicht anwesend: GR Prantl Peter nicht entschuldigt

Schriftführer: Röck Harald

2 Zuhörer

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22:10 Uhr

Bgm. Mayr beantragt die zusätzliche Aufnahme folgenden Punktes auf die Tagesordnung:

- Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Abgabe einer Stellungnahme im Gewerbeverfahren „Area47 – Wakeboardsee“ und „Gabl Transporte – Betriebstankstelle“.**

Die Aufnahme dieses Punktes auf die Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.
Allfälliges wird somit zu Pkt. 8)

somit TAGESORDNUNG

- Pkt. 1) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2016.
- Pkt. 2) Beratung und Beschlussfassung bzgl. Festsetzung der Anzahl der Beisitzer für die Gemeinde- und Sonderwahlbehörde für die Gemeinderatswahl 2016.
- Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung bezüglich verschiedener Raumordnungsangelegenheiten.
- Pkt. 4) Genehmigung verschiedener Überschreitungen.
- Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über verschiedene Wohnbauförderungs- und Wirtschaftsförderungsansuchen.
- Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Revisionsbericht der Aufsichtsbehörde der BH Imst über die durchgeführte Gemeindeprüfung.

- Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Abgabe einer Stellungnahme im Gewerbeverfahren „Area47 – Wakeboardsee“ und „Gabl Transporte – Betriebstankstelle“
- Pkt. 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Zu Pkt. 1) **Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2016**

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in der Sitzung vom 16.11.2015 einstimmig beschlossen, ab 1. Jänner 2016 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben.

Die vorgenommenen Erhöhungen für 2016 wurden auf Basis der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Haushaltsjahre errechnet.

- | | |
|--|----------|
| 1) Grundsteuer A von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit ..
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes
2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010 | 500 v.H. |
| 2) Grundsteuer B mit
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes
2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010. Ab einer
Grundsteuer- Jahressumme von € 75,-- wird diese in Vierteljahresraten,
Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben. | 500 v.H. |
| 3) Kommunalsteuer nach der Summe der Arbeitslöhne mit
des Meßbetrages gemäß §§ 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl
819/93 idF. BGBl I Nr. 99/2007 | 3.v.H |
| 4) Vergnügungssteuer gemäß § 15 (3) Z.1 des Finanzausgleichsgesetztes
2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010 in
Verbindung mit dem Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBL.Nr.
60/1982 idF. LGBINr. 112/2001

Die Steuer wird für die im §1 des Vergnügungssteuergesetzes festge-
haltenen Vergnügungen als Pauschsteuer eingehoben. Diese ist gem.
Bestimmungen der §§ 13 ff. des Vergnügungssteuergesetzes einzuheben | |
| 5) Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuerordnung vom 2.12.83
eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie
beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund ... | € 48,00 |
| Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde,
so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder weiteren Hund auf | € 64,00 |
| pro Jahr. | |
| Für Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder
in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden | € 45,00 |

- 6) **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung gemäß, LGBl.Nr. 55/2005 - wie folgt:

Die Kostenbeteiligung der Waldeigentümer wird wie folgt festgesetzt:

<u>Wirtschaftswald</u> des Forstaufsichtsgebietes Roppen mit	50 v.H.
und für den <u>Schutzwald im Ertrag</u> mit	15 v.H.

Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde gelegt werden darf, wird bis 1.4. eines jeden Jahres durch den Gemeinderat festgelegt. Für die Vorschreibung und Einbringung finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung.

- 7) **Wassergebühr** nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung:

<i>Trink- und Nutzwasser</i>	je m ³	€ 0,85
<i>Anschlussgebühr</i>	je m ³ bzw. m ² der Bemessungsgrundlage	€ 3,00
	Unter € 700,-- keine Ratenzahlung !!	
<i>Grundgebühr</i>	pro Wasserzähler	€ 5,00
<i>Zählermiete</i>	Wasserzähler mit 3 m ³	€ 6,00
	Wasserzähler mit 7 m ³	€ 8,00
	Wasserzähler über 7 m ³	€ 24,00

- 8) **Erschließungskostenbeitrag**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011 eingehoben.

Mit Verordnung der Landesreg. vom 16.12.2014, LGBl. 184/2014 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit € 165,-- festgesetzt.

Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit 2,5 v.H.
des Erschließungskostenfaktors von € 165,-- (= € 4,12 pro m³ und m²)
nach § 19 der TBO für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.

- 9) **Abfallgebühr** nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 28.11.2011 in der geltenden Fassung

1. **Grundgebühr** - folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze

a) Haushalte - nach Personen pro Jahr

<i>1 Person</i>	€ 22,00
<i>2 Personen</i>	€ 29,00
<i>3 Personen</i>	€ 39,00
<i>4 Personen</i>	€ 48,00
<i>5 Personen und mehr</i>	€ 56,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebühreenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) pro Gewerbebetrieb

<i>1 - 5 Beschäftigte jährlich</i>	€ 108,00
<i>6 - 15 Beschäftigte jährlich</i>	€ 195,00
<i>16 - 25 Beschäftigte jährlich</i>	€ 288,00
<i>26 - 50 Beschäftigte jährlich</i>	€ 402,00
<i>über 50 Beschäftigte jährlich</i>	€ 742,00

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe (auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.) <i>pro Gästenächtigung jährlich</i>		€ 0,22
Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebühreenvorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen.		
c)	<u>Besitzer von Wochenendhäusern / Pauschal jährlich</u>	€ 95,00
2.	Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr und Biomüllgebühr . Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, <u>wobei pro Quartal eine Mindestentleerung vorgeschrieben bzw. verrechnet wird:</u>	
a)	<u>Restmüllgebühr</u>	
	120 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 5,40
	240 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 10,50
	Müllgroßbehälter 600 l / pro Entleerung	€ 25,20
	800 l / pro Entleerung	€ 34,60
	1100 l / pro Entleerung	€ 47,60
b)	<u>Biomüllgebühr</u> - Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage	
	Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl	€ 85,00
	Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe bei einem 120 l Container jhl.	€ 168,00
	bei einem 240 l Container jhl.	€ 236,00
	Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.	€ 85,00
c)	<u>Sperrmüllgebühr</u>	
	Am Recyclinghof kann jährlich eine Freimenge von 200 kg je Haushalt entsorgt werden - Gebühr pro weiterem Kilogramm	€ 0,25
10)	<u>Kanalgebühren</u> nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung	
1.	<u>Kanalanschlussgebühr</u>	
	Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m ³ Baumasse	€ 5,60
2.	<u>Kanalgebühr</u>	
	Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.	
	Die Kanalgebühr beträgt pro m ³ Frischwasser	€ 2,20
11)	<u>Kindergarten und Kinderkrippe</u>	
	für das 1. Kind monatlich (bis 4 Jahre)	€ 16,00
	für jedes weiter Kind monatlich (bis 4 Jahre)	€ 8,00
	Kinderkrippe pro Wochentag im Monat	€ 10,00
	Nachmittagsbetreuung Volksschule pro Tag	€ 7,00

12)	<u>Friedhofsgebühren</u>	
	Jahresgebühr für ein Einzelgrab	€ 21,00
	Jahresgebühr für ein Familiengrab	€ 31,00
	Jahres für ein Urnengrab	€ 21,00
	Öffnen / Schließen eines Normalgrabes	€ 440,00
	Öffnen / Schließen eines Grabes bei Erdbestattung einer Urne	€ 110,00
	Erstmalige Zuweisung eines Einzelgrabes	€ 110,00
	Erstmalige Zuweisung eines Familiengrabes	€ 160,00
	Erstmalige Zuweisung eines Urnengrabes	€ 110,00
	Benützung der Leichenhalle	€ 20,00
13)	<u>Alpgebühr für die Gemeindealpe</u>	
	pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener)	€ 41,00
	pro Stück auswärtigem Vieh	€ 62,00
14)	<u>Weideverzichtsentsgelt</u>	
	Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m ²	€ 0,90
	Einheimische (Gemeindebürger) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um € 0,20 pro m ² Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentsgelt von € 0,70 pro m ² .	
15)	<u>Anerkennungszins</u>	
	Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m ² und Jahr	€ 1,00
16)	<u>Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter</u>	
	Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit inkl. MWSt. festgesetzt.	€ 42,00
	Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw. Betriebe wird mit	€ 52,00
	inkl. MWSt. festgesetzt.	
17)	je Fotokopie	
	A4 schwarz	€ 0,20
	A3 schwarz	€ 0,30
	A4 farbig	€ 0,50
	A3 farbig	€ 0,70
	Haushaltsaussendung mit 600 Stk. – Pauschale	€ 50,00
18)	Die Faxgebühr beträgt	€ 1,50
19)	Biomüllsäcke je Stück	€ 0,20
20)	Kompressorstunden	€ 15,00
21)	Tarife für die Kultursaalnutzung	
	a) Kommerzielle Veranstaltungen mit Küchenbenützung und Hochzeiten	€ 540,00
	b) Kulturelle Veranstaltungen ohne Küchenbenützung	€ 370,00
	c) Vereinsinterne Veranstaltungen mit Küchenbenützung	€ 250,00
	d) Vereinsinterne Veranstaltungen ohne Küchenbenützung	€ 180,00
	e) Foyer bzw. Vorplatz mit Küchenbenützung	€ 130,00
	f) Foyer bzw. Vorplatz ohne Küchenbenützung	€ 80,00
	g) Kostenersatz für Kaffeemaschine pro Kaffee	€ 0,50

Für Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.

22) Tarife für die Turnsaalnutzung

a) für Einheimische pro Stunde

€ 7,00

c) für Auswärtige pro Stunde

€ 10,00

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge, diese enthalten also die gesetzliche Umsatzsteuer.

Festgehalten wird, dass die laufenden Kanal- und Wasserbenutzungsgebühren erst ab der nächsten Zählerablesung im Jahr 2016 auf EUR 2,20 bzw. EUR 0,85 erhöht werden.

Gem. § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, TGO, LGBl. Nr. 36, idF. LGBl.Nr. 90/2005 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Zu Pkt. 2) Festsetzung der Anzahl der Beisitzer für die Gemeinderatswahl 2016

Beschlussfassung:

Gemäß § 17 (1) der Tiroler Gemeindevahlordnung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörde für die Gemeinderatswahl 2016 mit „5“ festzusetzen. Die Anzahl der Beisitzer für die Sonderwahlbehörde ist durch die TGWO mit „3“ festgesetzt. Auf Grund der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien nach § 74 (2) der TGWO haben die Parteien Anspruch auf folgende Anzahl von Beisitzern:

	Beisitzer für die Örtliche Wahlbehörde	Beisitzer für die Sonderwahlbehörde
SPÖ Roppen – Bürgermeister Ingo Mayr (SPÖ)	2	1
Gemeinsam für Roppen – Liste Günter Neururer	2	1
Roppner Volkspartei (ÖVP)	1	1

Zu Pkt. 3) Verschiedene Raumordnungsangelegenheiten

a) Bebauungsplan Gewerbepark – Firma Burtscher

Bgm. Mayr teilt dem Gemeinderat mit, dass der neue Besitzer des ehem. Neuner Gottfried-Gebäudes, die Firma Burtscher Holzverarbeitungen, Umbaumaßnahmen am Gebäude plant. Vor allem soll die südwestseitige Fassade verschönert werden, wofür aber eine Abänderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich ist. Außerdem ist im Vorabplan die Adaptierung des 1. Stockes in eine Wohnung geplant (was aber nicht in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan steht). Bgm. Mayr

verweist diesbezüglich auf sein Mail an die Fa. Burtscher vom 2.9.2015, in welchem ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass im Gewerbegebiet keine dauerhaft genutzte Wohnung entstehen darf, sondern lediglich eine Notschlafstelle samt WC/Dusche für einen Bereitschaftsdienst.

Einer Abänderung des bestehenden Bebauungsplanes für eine Neugestaltung der südwestseitigen Fassade steht der Gemeinderat positiv gegenüber, hält jedoch ausdrücklich fest, dass keine dauerhaft genutzte Wohnung im Gebäude entstehen darf (lediglich eine Notschlafstelle mit WC/Dusche für etwaige Bereitschaftsdienste).

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. B42 ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gewerbepark Roppen (Fa. Burtscher), für die Gpn. 862/6, 862/7 und 862/14, KG Roppen durch **vier Wochen** hindurch aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Bebauungsplan Hohenegg – Neururer Bernhard

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. B41 ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Hohenegg (Neururer Bernhard), für die Gpn. 3238/2 und 3238/3, KG Roppen durch **vier Wochen** hindurch aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Bausperre auf Bundesforstgrund Gp. 374 und Bp. .369

Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat über das gemeinsame Gespräch mit Vizebürgermeister Neururer und Vertretern der Österr. Bundesforsten bezüglich der vom Gemeinderat mit Sitzung vom 25.3.15 verhängten Bausperre auf die Gp. 374 und Bp. .369.

Die von der Bundesforste kürzlich übermittelten neuen Pachtverträge für die Grundflächen im Bereich des Recyclinghofes wurden schon dem Gemeindevorstand vorgelegt und sind nicht akzeptabel.

Die Bundesforste ersuchen die Gemeinde nun neuerlich die verhängte Bausperre aufzuheben und stellen umgekehrt den Fortbestand der bestehenden, langfristigen und günstigen Konditionen bei den Pachtverträgen für die Flächen im Bereich des Recyclinghofes in Aussicht.

Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat auch über die Behandlung dieser Angelegenheit in der Raumordnungsausschusssitzung im Beisein des Raumplaners DI Rauch Friedrich.

Raumplaner DI Rauch Friedrich empfiehlt das mit einer Bausperre belegte Grundstück nicht wie ursprünglich beabsichtigt mit einer Rückwidmung mit nur betrieblich baulicher Nutzung (mit nur

Wohnung für Betriebsinhaber bzw. Aufsichts- und Wartungspersonal) zu belegen sondern für das Grundstück einen Bebauungsplan zu erlassen, mit welchem z.B. nur eine Bebauung mit Kleinwohnhäusern ermöglicht wird (also keine Wohnanlage). Das Konfliktpotential für die Gemeinde wäre damit aus rechtlicher Sicht bedeutend geringer, da die ÖBF der Gemeinde jetzt schon mit einer Klage wegen Wertminderung des Grundstückes drohen“.

Bgm. Mayr verweist auch auf das inzwischen novellierte Raumordnungsgesetz, wonach eine Bebauung des Grundstückes mit einer Wohnanlage oder Wohnungen eines Bebauungsplanes bedarf und somit eine Bausperre nicht mehr zwingend notwendig wäre.

GV Rauch Stefan ärgert die Vorgangsweise der Bundesforste, welche einer Erpressung gleich kommt und stellt sich gegen eine solche Vorgangsweise, vor allem weil das eine (Bau einer Wohnanlage) nichts mit dem anderen (Recyclinghof) zu tun hat. Er rät dazu, dass auch die Gemeinde umgekehrt so vorgehen soll, wenn die Bundesforste demnächst wieder einmal etwas von der Gemeinde brauchen.

GV Gstrein Barbara schlägt vor, dass sich die Gemeinde aus diesen Gründen für die Zukunft einen alternativen Standort für den Recyclinghof überlegen soll.

VbGm. Neururer und Bgm. Mayr halten nochmals fest, dass das Problem eine von der Bundesforste angedrohte Klage für eine Wertminderung für die mit der Bausperre erlassenen Grundstücke ist und nach Rücksprache mit Fachleuten leider auch gute Chancen für eine erfolgreiche Klage eingeräumt werden.

Der Gemeinderat ist der einhelligen Auffassung, dass die Vorgangsweise der Bundesforste nicht begrüßt wird, teilt aber einhellig die Meinung, dass bei einer Verlängerung der Pachtverträge im Bereich des Recyclinghofes zu den bisherigen Konditionen die mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.3.2015 erlassene Bausperre auf die Gp. 374 und Bp. 369 aufzuheben ist.

Zu Pkt. 4) **Verschiedene Überschreitungen**

Beschlussfassung:

Die nachstehend angeführten Überschreitungen werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt:

Bezeichnung	Text	Begründung	Ergebnis 2015	Voranschl. 2015	Über- schreitung
Volksschule	Betriebsausstattung	Computer	17.040,84	12.000,00	5.040,84
Volksschule	Instandhaltung Gebäude		3.978,73	2.000,00	1.978,73
Schülerhort	Betriebsausstattung	Geschirr	2.286,72		2.286,72
Sportplatz	Fangnetz		5.715,24	4.000,00	1.715,24
Sportplatz	Beleuchtungsstärkenmessung		1.600,80		1.600,80
Flüchtlinge	Abrechnung Arbeitsleistungen		2.165,21		2.165,21
Sonstige Einrichtungen	Pauschalbetrag	Teilnahme e5	1.900,00		1.900,00
Grundbesitz	Honorare Dr. Kurz	versch. Kaufverträge	7.666,79	3.000,00	4.666,79
Wasserversorgung	Volluntersuchung Ortsnetz		14.173,00	3.500,00	10.673,00
Geschäftshaus	Instandhaltung Gebäude		15.884,80	10.000,00	5.884,80
Gemeindestraße	Durchgang Unterführung	Malerarbeiten	2.147,54		2.147,54
			74.559,67	34.500,00	40.059,67

Diese Überschreitungen decken sich mit der Haushaltsstelle „Erweiterung Friedhof“ (welche 2015 nicht mehr zur Ausführung gelangt).

Zu Pkt. 5) Verschiedene Ansuchen um Wohnbau- bzw. Wirtschaftsförderung

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (Gstrein Barbara - Befangenheit in der Angelegenheit Gstrein Roland), den Antragstellern „Heiß David, Gstrein Roland, Eller Andreas, Gritsch Sabrina/Reinstadler Rene sowie Köll Erhard“ eine Wohnbau- bzw. Wirtschaftsförderung, in der Form einer anteilsmäßigen Rückvergütung des bezahlten Erschließungsbeitrages, zu gewähren.

Zu Pkt. 6) Revisionsbericht der Gemeindeaufsichtsbehörde

Bürgermeister Mayr informiert den Gemeinderat, dass in der Zeit vom 8.7. bis 16.7.2015 von der Aufsichtsbehörde der BH Imst, Herrn Huter Andreas, eine Prüfung der Gebarung und Verwaltung der Gemeinde Roppen durchgeführt wurde und legt dem Gemeinderat den diesbezüglichen Prüfungsbericht vor (welcher auch schon im Vorfeld der Gemeinderatssitzung allen Gemeinderäten übermittelt wurde).

Beschlussfassung:

Nach eingehender Erläuterung und Beratung der einzelnen im Bericht dargelegten Anregungen und Aufforderungen wird dieser vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung werden vom Gemeinderat angewiesen im Sinne dieser Anregungen vorzugehen.

Zu Pkt. 7) Abgabe einer Stellungnahme im Gewerbeverfahren – Gabl Transporte und Area47

Beschlussfassung:

Im Zuge der Anhörung der Gemeinde nach § 355 Gewerbeordnung 1994 für die Betriebsanlage der Area47 (Wakeboardsee) beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass im Gewerbeverfahren keine Einwände erhoben werden.

Im Zuge der Anhörung der Gemeinde nach § 355 Gewerbeordnung 1994 für die Betriebsanlage der Firma Gabl Transporte (Errichtung einer Betriebstankstelle) beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass im Gewerbeverfahren keine Einwände erhoben werden.

Zu Pkt. 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ wurde über folgende Themen diskutiert:

- Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat über das Interesse einer dzt. in Imst ansässigen Firma für eine Grundfläche von ca. 1000 m² im Gewerbepark. Er hat der Firma die Konditionen der Gemeinde unterbreitet und auch einen Kontakt zum Bodenfond hergestellt.
- Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat, dass das Vermessungsbüro Krieglsteiner dzt. das Verfahren für die Grenzfeststellungen für das Baulandumlegungsverfahren Pöbls-Platz vorbereitet. In der noch offenen Angelegenheit mit dem Grundbesitzer Raggl Arnold wird in den nächsten Tagen ein Treffen organisiert.

- Vbgm. Neururer und Bgm. Mayr informieren den Gemeinderat, dass die Adaptierungsarbeiten der ehemaligen Arztpraxisräume für die neuen Räumlichkeiten zur Nachmittagsbetreuung schon begonnen haben. Inzwischen sind auch schon die ersten Angebote eingelangt – die Vergaben müssen so rasch als möglich erfolgen, damit der Zeitplan eingehalten werden kann.
Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat bei dieser Gelegenheit auch über die anstehende Zusammenkunft mit der neuen Kindergarteninspektorin der Landesregierung, bei der auch wieder um eine Ausnahmegenehmigung für die Überschreitung der Obergrenze der Kinderanzahl für die Kindergartengruppen (für die nächsten Jahre) angestrebt wird.
Langfristig wird sich die Gemeinde aber bezüglich der Kinderbetreuung Gedanken machen müssen, denn auf Grund der stark steigenden Geburtenrate der letzten Jahre (2012/13: 14 Geburten, 2013/14: 23 Geburten, 2014/15: 31 Geburten!) wird auch eine Aufstockung im Bereich der Räumlichkeiten und des Personals für die Kinderbetreuungseinrichtungen unausweichlich anstehen.
- Bgm. Mayr teilt mit, dass er bezüglich der in der letzten Gemeinderatssitzung angesprochenen Problematik der Parkplatznutzung am Schulhausplatz durch Mieter des Jake-Hauses, alte Akten ausgehoben hat und informiert den Gemeinderat über den Werdegang seit 1999 und vor allem eine Zusage aus dem Jahr 2005 an den Besitzer des Jake-Hauses (Heiß Hannes) für die Nutzung von 2 Parkplätzen am Schulhausplatz.
Um künftige Probleme am Schulhausparkplatz zu vermeiden (die zuletzt leider durch einen Mieter des Jake-Hauses aufgetreten sind) beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende neue Vorgangsweise:
Die zugesicherten 2 Parkplätze am Schulhausparkplatz werden Herrn Heiß Hannes bzw. seinen Mietern ab 1.12.2015 in Bezug auf deren genaue Situierung (Örtlichkeit) nicht mehr zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde sichert dem Besitzer des Jake-Hauses (Heiß Hannes) künftig zwar nach wie vor 2 Parkplätze im Bereich des Schulhausparkplatzes bzw. beim Turnsaalparkplatz zu, allerdings ohne genaue Situierung bzw. Ausweisung der Parkplätze! Für diesen Zweck (auch wegen der Kurzparkzone beim Schulhausparkplatz) wird die Gemeinde Herrn Heiß Hannes mit 2 Anrainerparkkarten ausstatten.
- Vbgm. Neururer informiert darüber, dass die Arbeiten der Wildbach- und Lawinenverbauung am Leonhardsbach nun begonnen haben. Seit ca. 2 Wochen werden die Sträucher geschnitten, heute wurden die Grenzen fixiert und in den nächsten Tagen stehen die Holzschlägerungen an. Der Beginn für die Erdbewegungsarbeiten hängt vom Wetter ab.
- Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat über sein kürzliches Treffen mit Luise Auer, Adalbert Seiler und Martina Auer bezüglich der offenen Angelegenheit „Zufahrt zu Waldgrundstück im Bereich Riedegg – Siegelesweg“ bei dem sich nun eine neue Möglichkeit eröffnet hat um die Parteien eventuell zufrieden zu stellen. Es wäre erwünscht, dass die Gemeinde eventuell als Vermittler für einen angestrebten Grundkauf/Tausch im Bereich Breitweg auftritt. Bürgermeister Mayr wird sich jedenfalls nochmals mit den Parteien treffen.
GV Rauch Stefan hält ausdrücklich fest, dass bei dieser angestrebten Grundangelegenheit für die Gemeinde keine etwaigen Kosten durch einen Kauf, Tausch oder eine Pacht entstehen dürfen.
GR Schuchter Thomas vertritt die Meinung, dass es das Ziel der Gemeinde sein soll, dass die vom Bürgermeister damals verfasste Aktennotiz (mit seiner Zusage an die Parteien), aufgehoben bzw. gegenstandslos wird.
- GV Gstrein Barbara schlägt vor, dass die von der Gemeinde zu nominierenden und auszuzeichnenden Personen für den „Tag des Ehrenamtes“ künftig wieder vom Gemeindevorstand vorgeschlagen werden, was bei der letzten Nominierung leider nicht der Fall war. Diese Vorgangsweise wird vom Gemeinderat auch einstimmig begrüßt. Bgm. Mayr informiert, dass diese vom Land organisierte Ehrung in einem zweijährigen Rhythmus erfolgt. Heuer fand kein „Tag des Ehrenamtes“ statt. GV Gstrein Barbara kritisiert, dass sie auch keine Einladung als Vorstand für den Besuch eines Geburtstagsjubilars im Altersheim erhalten hat und ersucht, dass die Vorstände (wie bisher schon funktionierend) von solchen Ehrungen künftig wieder informiert werden.

- GR Baumann Jochen spricht die nun eingetretene zeitliche Verzögerung in den Behördenverfahren für den neuen Wakeboardsee der Area47 an und kritisiert, dass die Gemeinde von den Betreibern damals im Umwidmungsverfahren auf eine rasche Erledigung (mit einem verkürzten Verfahren) gedrängt wurde, es nun aber anscheinend doch nicht mehr so eilt.
Bei dieser Gelegenheit erkundigt sich GR Baumann Jochen beim Bürgermeister über die rechtliche Situation der Personentransporte mit den großen 50-Sitzer-Bussen vom Raftingcenter der Area47 über den Gemeinde-Forstweg zur Bundesstraße, welche seiner Meinung nach für andere Wegnutzer wie Radfahrer/Wanderer nicht angenehm und teilweise gefährlich ist.
- GR Baumann Jochen erinnert daran, dass bei den Buswartehäuschen noch die zugesagten Abfallbehälter (mit Aschenbecherfunktion) fehlen. Bgm. Mayr sagt eine umgehende Erledigung zu.
- Baumann Jochen erkundigt sich beim Bürgermeister bezüglich des Umbaus der Räumlichkeiten in der „alten“ Arztpraxis, ob neben der Nutzung für die Nachmittagsbetreuung auch alternative Nutzungen wie zB. ein Raum für Jugendliche angedacht werden. Vbgm. Neururer und Bgm. Mayr weisen darauf hin, dass es sich dabei um Schulräume handle und derzeit angedacht ist, diese nur für die Nachmittagsbetreuung zu verwenden (vor allem auch wegen der Einrichtungsgegenstände – des Mobiliars). Für GR Baumann wäre dies jedoch kein Hindernis, da die Gemeinde Eigentümer dieser Räumlichkeiten ist.
- Auf Anfrage von GR Larcher Mari sichert Bürgermeister Mayr zu, dass der im Kreuzungsbereich Richtung Oberängern abmontierte Verkehrsspiegel umgehend wieder montiert wird.
- Auf Anfrage von GR Schöpf Karl ist der Gemeinderat der einhelligen Auffassung, dass im Budget für 2016 ein Budgetposten für die Renovierung der Burschlkapelle eingeplant werden soll.
- Bgm. Mayr ersucht die Ausschussobleute demnächst Sitzungen einzuberufen und zeitgerecht entsprechende Vorschläge und Wünsche für das Budget 2016 vorzulegen.
- Der Gemeinderat ist der einhelligen Auffassung, dass die Budgetsitzung wie gewohnt nach den Weihnachtsfeiertagen (nach Dreikönigstag) stattfinden soll und nicht wie von der Aufsichtsbehörde angeregt noch vor Weihnachten.
- Weiters wurden unter Allfälliges folgende Themen kurz angesprochen:
 - Nutzung der freistehende Räumlichkeiten im Büro- und Geschäftshaus (ehem. Friseursalon)
 - Lebensmittelgeschäft Nah & Frisch

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.